

### 111.1.03

## **Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)<sup>1</sup> und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)<sup>2</sup> sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Richtlinien Admission sur Dossier)**

vom 1. Januar 2017 (Stand 1. September 2021)

Gestützt auf § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) und auf die Bestimmungen des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen<sup>3</sup> erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

### **1. Regelungsbereich**

Diese Richtlinien regeln das Verfahren für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Zulassungsverfahren Admission sur Dossier) zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und c StuPO.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Zulassungsverfahren Admission sur Dossier zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a. Mindestalter 30 Jahre. Als Stichtag gilt der 1. September vor Studienbeginn im gleich nachfolgenden Herbstsemester,
- b. Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II (anerkannte Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis bzw. Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule oder gleichwertige Schulabschlüsse),
- c. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mind. 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht in einem Zeitraum von max. 7 Jahren,
- d. Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch Niveau C 2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Muttersprache, sofern sie den Abschluss gemäss lit. b nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben (§ 3 Abs. 5 lit. a StuPO),

<sup>1</sup> Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

<sup>2</sup> Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

<sup>3</sup> EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)

### 3. Ablauf des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup> Das Zulassungsverfahren umfasst drei Teile:

- a. Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen aufgrund des gemäss Ziff. 5 dieser Richtlinien eingereichten Dossiers.
- b. Abklärung der Studierfähigkeit: Überprüfung kognitiver Fähigkeiten (mathematische, verbale und logisch-analytische Kompetenzen) gemäss Ziff. 8 dieser Richtlinien anhand standardisierter Testverfahren.
- c. Abklärung der Berufseignung: Prognostische Abklärung der Eignung für den Lehrberuf anhand von relevanten, grundlegenden personalen und sozialen Kriterien in einem Assessment gemäss Ziff. 9 dieser Richtlinien<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Abklärung der Studierfähigkeit findet vor der Abklärung der Berufseignung statt. Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die Abklärung der Studierfähigkeit nicht bestehen, werden nicht zur Abklärung der Berufseignung zugelassen.

<sup>3</sup> Die Abklärung der Studierfähigkeit und die Abklärung der Berufseignung erfolgt durch die Fachstelle Berufseignungsassessment<sup>5</sup> im Institut Weiterbildung und Beratung.

### 4. Anmeldung zum Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Die Anmeldung ist entsprechend den auf der Website der PH FHNW publizierten Modalitäten und unter Beilage der nachfolgend unter Ziff. 5 Abs. 1 definierten Dokumente an folgende Adresse einzureichen.

Zentralen Studierendenadministration PH FHNW  
Campus Brugg-Windisch  
Bahnhofstrasse 6  
5210 Windisch.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober zu erfolgen. Die genauen Daten sind der Website zu entnehmen. Es gilt das Datum des Poststempels.

<sup>3</sup> Die Anmeldungen werden nach deren Eingang bestätigt.

### 5. Anmeldeunterlagen

Der Anmeldung sind beizulegen:

- Kopie eines Nachweises über den Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschlusszeugnis),
- Nachweis über Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung im Zeitraum von maximal 7 Jahren (Ziff. 2 lit. c),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über erforderliche Sprachkompetenz gemäss § 3 Abs. 5 lit. a StuPO,
- Selbstdeklaration, dass noch kein Zulassungsverfahren sur Dossier an einer anderen pädagogischen Hochschule absolviert worden ist.

<sup>4</sup> Änderung vom 3. Juli 2018

<sup>5</sup> Änderung vom 28. Januar 2019

## 6. Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Teilnahme am Zulassungsverfahren richtet sich nach den Richtlinien: Gebühren Pädagogische Hochschule FHNW (Nr. 111.1.11). Sie setzt sich zusammen aus einer Anmeldegebühr und einer Gebühr für die Abklärung der Studierfähigkeit und der Berufseignung.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung wird die gesamte Gebühr fällig. Die Überweisung der Gebühr ist eine Voraussetzung zur Zulassung zum Verfahren gemäss Ziff. 7 ff.

<sup>3</sup> Die Gebühr gemäss Abs. 1 wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit und/oder der Berufseignung, Nichtantreten oder Abmeldung nicht rückerstattet.

## 7. Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Nach Vorliegen aller erforderlichen Anmeldeunterlagen gemäss Ziff. 5 erfolgt die Überprüfung, ob die formalen Zulassungsbedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt, oder liegen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig und fristgerecht vor, beziehungsweise ist die Gebühr gemäss Ziff. 6 nicht fristgerecht bezahlt worden, erfolgt ein Entscheid auf Nichtzulassung.

## 8. Abklärung der Studierfähigkeit

<sup>1</sup> Ergibt die Prüfung gemäss Ziff. 7, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2 erfüllt sind, ergeht eine Einladung zur Überprüfung der Studierfähigkeit mit der Angabe des Prüfungstermins.

<sup>2</sup> Kann die Abklärung der Studierfähigkeit aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht absolviert werden, ist die ZSA unverzüglich zu orientieren. Innerhalb von drei Arbeitstagen sind entsprechende ärztliche Zeugnisse oder Nachweise nachzureichen. Der neue Termin wird von der ZSA mitgeteilt. Wird an der Überprüfung der Studierfähigkeit ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen bzw. erscheint die betreffende Person nicht termingerecht, hat dies das Ergebnis "nicht bestanden" zur Folge.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abklärung der Studierfähigkeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Abklärung der Berufseignung mitgeteilt. Ein positiver Entscheid berechtigt zur Teilnahme an der Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren gemäss Ziff. 9. Wird die Studierfähigkeit negativ beurteilt, erfolgt ein Entscheid zur Nichtzulassung zum entsprechenden Studiengang in Verfügungsform. Eine allfällige Einsprache (gemäss nachfolgender Ziff. 10) löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zur Berufseignungsabklärung aus.

<sup>4</sup> Die Abklärung der Studierfähigkeit kann einmal und nur im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen sich dafür selbständig bei der ZSA nochmals anmelden. Die unterlassene Anmeldung bewirkt die Verwirkung des Wiederholungsrechts. Ein zweites Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit hat die definitive Nichtzulassung zum Studium zur Folge.

## 9. Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren (Assessment)

<sup>1</sup> Die Abklärung der Berufseignung umfasst die Abklärung der Eignung für den Lehrberuf anhand von relevanten grundlegenden personalen und sozialen Kriterien<sup>6</sup>. Sie erfolgt in der Form eines Assessments, das einen Tag dauert. Die einzelnen Beurteilungskriterien sind auf der Homepage publiziert.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Nach einer erfolgreich absolvierten Abklärung der Studierfähigkeit gemäss Ziff. 8 ergeht eine Einladung der ZSA zum Assessment mit Terminangabe.

<sup>3</sup> Kann das Assessment aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht absolviert werden, ist die ZSA unverzüglich zu orientieren. Innerhalb von drei Arbeitstagen sind entsprechende ärztliche Zeugnisse oder Nachweise nachzureichen. Der neue Termin wird von der ZSA mitgeteilt. Wird am Assessment ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen, bzw. erscheint die betreffende Person nicht termingerecht, hat dies das Ergebnis "nicht bestanden" zur Folge.

<sup>4</sup> Die Teilnehmenden erhalten verschiedene Aufgaben, mit dem Ziel der Abklärung der Disposition zum Lehrberuf. Bei der Bearbeitung dieser Aufgaben werden die Teilnehmenden von drei Fachpersonen (zwei Assessorinnen bzw. zwei Assessoren und einer Moderatorin bzw. einem Moderator) nach definierten Kriterien beobachtet und schliesslich bewertet. Alle den Teilnehmenden am Tag des Assessments ausgehändigten Unterlagen müssen der Moderatorin/dem Moderator unaufgefordert zurückgegeben werden.

<sup>5</sup> Innert 20 Tagen nach Durchführung des Assessments teilt die Assessorin/ der Assessor der teilnehmenden Person das provisorische Ergebnis des Assessments mit und erläutert es in einem individuellen Rückmeldegespräch.

<sup>6</sup> Der definitive Entscheid über das Ergebnis des Assessments wird den Teilnehmenden von der ZSA innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung des Assessments unter Beilage einer schriftlichen Auswertung mitgeteilt.

<sup>7</sup> Ein positives Ergebnis gilt als Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für Studierende ohne formalen Zulassungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 lit. a StuPO zu einem Studiengang gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und c StuPO. Studienbewerberinnen und -studienbewerber können sich auf Basis dieses Entscheids für den nächsten Studienbeginn im entsprechenden Studiengang anmelden (gemäss Ziff. 3ff. Richtlinien zur Zulassung an der Pädagogischen Hochschule FHNW). Ein positives Ergebnis gilt so lange als Zulassungsausweis, wie sich das Zulassungsverfahren nicht wesentlich ändert.<sup>7</sup> Nach erfolgter Anmeldung ergeht der definitive Zulassungsentscheid zum Studium im betreffenden Studiengang der PH FHNW durch die ZSA.

<sup>6</sup> Änderung vom 3. Juli 2018

<sup>7</sup> Ergänzung vom 3. Juli 2018

<sup>8</sup> Gegen eine negative Beurteilung des Assessments kann gemäss den Bestimmungen der StuPO bei der Direktorin resp. beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 6 StuPO). Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus.<sup>5</sup>

<sup>9</sup> Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Assessment kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem 1. Versuch absolviert werden und ist nur möglich, sofern die Abklärung der Studierfähigkeit bereits beim ersten Versuch bestanden wurde. Die Anmeldung für einen Wiederholungstermin erfolgt über die ZSA und ist direkt nach der mündlichen Eröffnung des Resultats im Auswertungsgespräch möglich. Zu beachten ist, dass der Wiederholungstermin erst absolviert werden darf, wenn die definitive Verfügung mit dem Resultat des Erstversuchs vorliegt. Die ZSA weist den Teilnehmenden einen neuen Termin zu. Die unterlassene Anmeldung bewirkt die Verwirkung des Wiederholungsrechts.<sup>8</sup>

<sup>10</sup> Ein zweites Nichtbestehen des Assessments hat die definitive Nichtzulassung zur Folge.

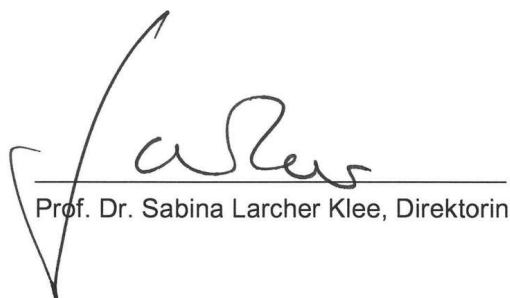
## 10. Rechtsweg

Entscheide der ZSA über eine Nichtzulassung können mit einer Einsprache an die Direktorin, den Direktor, angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach § 14 StuPO.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

<sup>8</sup> Änderungen vom 3. Juli 2018